OSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundeskanzleramt BKA – V (Verfassungsdienst) Ballhausplatz 2, 1010 Wien GENERALSEKRETARIAT Geschäftsleitung

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/99/MT Wien, 13.10.2020

Betreff: 2020-0.452.909

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G), Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) nimmt zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G) erlassen wird, binnen offener Frist Stellung wie folgt:

§ 1 Abs 2 und 3 Kommunikationsplattformengesetz:

Diese beiden Bestimmungen regeln Ausnahmetatbestände – von der Anwendbarkeit des KoPI-G sollen kleinere Plattformen ausgenommen sein, die eine gewisse Nutzerzahl und Umsatzgrenze nicht überschreiten (Abs 2). Weiters sollen solche Plattformen ausgenommen sein, die nur Verkauf und Vermittlung von Waren und Dienstleistungen dienen oder deren Hauptzweck in der Bereitstellung nicht gewinnorientierter Online-Enzyklopädien zur Wissensvermittlung liegt, selbst wenn Kommunikationsfunktionen bereitgestellt werden (Abs 3).

Insbesondere letztere Ausnahme sollte aus Sicht des ÖRK noch erweitert werden, sodass auch Lernplattformen, die keine reinen Online-Enzyklopädien sind (zB. die im Schulbereich häufig verwendeten Moodle-Plattformen), unabhängig von Nutzerzahl und Umsatz vom Anwendungsbereich des KoPI-G ausgenommen sind, wenn die Kommunikationsfunktionen auf diesen Plattformen nur in nicht öffentlichen Gruppen von Lernenden und Lehrenden genutzt werden.



OSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Gerade in Kleingruppen aus Lernenden und Lehrenden ist nicht davon auszugehen, dass rechtswidrige Inhalte verbreitet werden, zumal Inhalte hier in der Regel nicht anonym ausgetauscht werden. Bildungseinrichtungen, die viele Kurse auf einer Plattform vereinen, ohne dass es einen Austausch zwischen diesen Gruppen gibt, würden durch die Anwendbarkeit des KoPl-G vor nicht abschätzbare und ungerechtfertigte Aufwände gestellt.

Darüber hinaus ersucht das ÖRK um eine gesetzliche Klarstellung, dass in die Berechnung des Umsatzes gemäß § 1 Abs 2 Zif. 2 des KoPl-G Förderungen welcher Art auch immer, die gemeinnützigen Organisationen (vgl. §§ 34 ff BAO) für den Betrieb der Kommunikationsplattform gewährt werden, nicht einzurechnen sind.

Das ÖRK regt an, eine entsprechende Ausnahme vom Anwendungsbereich des KoPI-G und eine Definition des Umsatzes zu ergänzen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Bernhard Schneider

Bereichsleiter Recht und Migration

Ansprechpartner

Dr. Bernhard Schneider Tel +43/1/589 00-116

E-Mail bernhard.schneider@roteskreuz.at